

# Pflichtteilergänzung

## Lebzeitige Schenkungen des Erblassers mit Risiken und Nebenwirkungen

von Bernd Beder und Christoph Mecking (Berlin)

**Wer gemeinnützige Organisationen in seinem Testament bedenkt, war häufig schon zu Lebzeiten großzügig. Ist die Organisation Erbin geworden und sind pflichtteilsberechtigten Personen vorhanden, können frühere Schenkungen des Erblassers das Erbe über den eigentlichen Pflichtteil hinaus schmälern.**

Im Unterschied zum Pflichtteil, der dem Berechtigten die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils am Nachlass sichert, bezieht sich der Pflichtteilergänzungsanspruch auf lebzeitige Schenkungen des Erblassers (§ 2325 BGB). Auch wenn Schenkungen an andere Personen als den Erben gegangen sind, hat der Erbe – also z. B. die testamentarisch bedachte steuerbegünstigte Organisation – für diesen Anspruch aufzukommen. Eine beschenkte Person, die nicht Erbe geworden ist, haftet nur subsidiär. Gegen sie kann der Berechtigte nur dann vorgehen, wenn der Erbe nicht selbst verpflichtet ist (§ 2329 BGB), z. B. bei überschuldetem Nachlass oder wenn sein voller Pflichtteil nicht gedeckt ist – Letzteres ein Fall, der auf eine NPO als Erbin natürlich nicht zutrifft.

### In der Zeit variabel

Der Pflichtteilergänzungsanspruch bezieht sich auf Schenkungen, die ein Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre vor seinem Tod gemacht hat. Sie werden dem vorhandenen Nachlass hinzugerechnet, so dass der jeweilige Pflichtteil aus dem erhöhten (fiktiven) Nachlasswert bestimmt wird.

Allerdings vermindert sich der Anrechnungsbetrag für jedes Jahr, das der Schenker seine Schenkung überlebt, um ein Zehntel (sog. Abschmelzmodell bzw. pro-rata-temporis-Regelung, § 2325 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BGB). Aber Achtung: Bei Schenkungen an Ehegatten beginnt diese Frist erst mit der Auflösung der Ehe; ansonsten werden Schenkungen unter Eheleuten stets und in vollem Umfang berücksichtigt.

Von der Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs ausgenommen sind lediglich sogenannte Anstands- und Pflichtschenkungen (§ 2330 BGB), wie z. B. Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke, wenn sie einen üblichen Rahmen nicht überschreiten.

Bei einer verbrauchbaren Sache (z. B. Aktiendepot, Geldspende) ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Schenkung anzusetzen. In allen übrigen Fällen kommt der Wert zum Ansatz, wenn der Erbfall eintritt, es sei denn, der Wert war zum Zeitpunkt der Schenkung niedriger (Niederstwertprinzip, § 2325 Abs. 2 BGB).

Der Pflichtteilsberechtigte hat Ansprüche auf Auskunft (§ 2314 BGB), Wertermittlung sowie Abgabe der

eidesstattlichen Versicherung im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskunft, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Auskunft unvollständig oder unrichtig erteilt wurde; diese beziehen sich auf alle Schenkungen.

Beim Pflichtteilergänzungsanspruch sind noch weitere Besonderheiten zu beachten, die sich in den folgenden Fällen zeigen.

### Schenkung auf den Todesfall

*Der Fall:* Der Erblasser hatte lebzeitig zugunsten seiner mit ihm „in gültiger Ehe lebenden“ Ehefrau einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen mit der Maßgabe, dass er das Bezugsrecht jederzeit widerrufen kann. Von seiner Ehefrau ist er inzwischen geschieden; er hat erneut geheiratet. Nachdem auch die zweite Ehe nicht glücklich verlief, hat er eine gemeinnützige Organisation testamentarisch als Erbin eingesetzt. Die Bezugsberechtigung im Lebensversicherungsvertrag hatte er nicht widerrufen, einen Scheidungsantrag für die zweite Ehe nicht gestellt. Die überlebende Ehefrau macht nunmehr Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche gegen die erbende Organisation geltend.

Die Lebensversicherung hat die Versicherungssumme zu Recht an die erste Ehefrau ausgezahlt, da der Erblasser von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Die Versicherungsleistung ist daher in voller Höhe dem Nachlass hinzuzurechnen, um die Höhe des Pflichtteilsanspruchs zu ermitteln.

Eine Besonderheit ergibt sich, wenn es sich um eine Rentenversicherung handelt, deren Versicherungsleistung erst bei Erreichen eines bestimmten, in der Zukunft liegenden Alters des Begünstigten ausgezahlt wird. In diesem Fall ergibt sich der ergänzungspflichtige Betrag aus der Versicherungssumme, den bis zum Todeszeitpunkt aufgelaufenen Zinsen und den zuletzt festgestellten Bewertungsreserven. Zur Darstellung des so aufgeschlüsselten Betrages erteilen die Versicherer Auskunft.

### Anrechnung von Vorschenkungen

*Der Fall:* Der verwitwete Erblasser hatte kurz vor seinem Tod eine gemeinnützige Organisation testamentarisch als Erbin eingesetzt. Kurz vorher hat er einem seiner beiden Kinder ein Grundstück im Wert von 200.000 € geschenkt und keine Anrechnungsbestimmung getroffen. Das Vermögen des Erblassers im Todeszeitpunkt beträgt 500.000 €. Beide Kinder machen Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche geltend.



© Joerg Schoener

Eine Spende für den Wiederaufbau der Frauenkirche wurde zum Streitfall.

In dieser – relativ häufig vorkommenden – Fallkonstellation sind Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch zu unterscheiden: Die Schenkung ist ergänzungspflichtig. Der Pflichtteilsanspruch eines jeden Abkömmlings beträgt 125.000 € (500.000 € : 2 : 2), zusammen also 250.000 €, der Ergänzungsanspruch 50.000 € (200.000 € : 2 : 2). Der beschenkte Abkömmling muss sich den Wert seines Geschenks auf diesen Ergänzungsanspruch anrechnen lassen (§ 2327 Abs. 1 BGB), er erhält somit (lediglich) den Pflichtteil (125.000 €). Der andere Abkömmling erhält Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung (175.000 €). Hätte der Erblasser eine Anrechnungsbestimmung getroffen, hätte der Beschenkte gar nichts bekommen, da die Schenkung die Summe aus Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung übersteigt. In diesem Fall hätte die Stiftung 325.000 € geerbt – statt nur 200.000 €.

### Zuwendungen an Gemeinnützige

*Der Fall:* Noch zu Lebzeiten hatte der Erblasser der Stiftung Frauenkirche Dresden einen Betrag i. H. v. 4,7 Mio. DM zugewandt. Testamentarisch vermachte er ihr weitere 0,3 Mio. DM. Die Tochter des Spenders als seine Alleinerbin machte Pflichtteilsergänzungsansprüche i. H. v. 1,85 Mio. DM gem. § 2329 Abs. 1 BGB geltend. Hier stellte sich die Frage, ob zu Recht.

Die Vorinstanzen hatten den Anspruch mit der Begründung abgelehnt, die Stiftung habe lediglich treuhänderisch zu haltendes und für den Wiederaufbau des Kulturdenkmals gewidmetes Vermögen und damit „Durchgangseigentum“ bekommen. Der Bundesgerichtshof stellte dann klar, dass endgültige unentgeltliche Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften in Form von Zustiftungen, freien oder gebundenen Spenden als pflichtteilsergänzungspflichtige Schenkungen zu behandeln sind (BGH v. 10.12.2003, IV ZR 249/02). Er machte zudem deutlich, dass Vermögensabflüsse, die einer Schenkung wirtschaftlich gleichwertig sind, ebenfalls dem Pflichtteilsergänzungsrecht unterliegen. Dessen Normzweck sei es, die Aushöhlung von Pflichtteilsansprüchen zu verhindern.

### Vorsorge

Damit besteht für alle NPOs grundsätzlich das Risiko, angesichts erhaltener Spenden und auch fiduziarischer Zuwendungen mit Pflichtteilsergänzungsansprüchen konfrontiert zu werden. Für diesen Fall sollten sie Vorsorge treffen.

Eine NPO sollte außerdem ihren Förderern empfehlen, auf die Pflichtteilsberechtigten hinzuwirken, bereits zu Lebzeiten des Erblassers auf den Anspruch zu verzichten. Dies bedarf der notariellen Beurkundung.

### Kurz & knapp

Pflichtteilsergänzungsansprüche nach den §§ 2325, 2329 BGB dienen dazu, nächsten Angehörigen eine unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung am Nachlass des Erblassers zu erhalten. Ihre praktische Bedeutung ist groß und sie können auch NPOs treffen – als Erbin oder schlicht als Spendenempfängerin. Auf diese Situation sollten diese vorbereitet sein, Interessierte auf die Konsequenzen hinweisen und bei Bedarf eine Beratung in Anspruch nehmen oder vermitteln, etwa durch Anwälte von LEGATUR. ■

### Zum Thema

**Griesel, Julia:** Aktuelle Probleme der Pflichtteilsergänzung, 2017

#### in Stiftung&Sponsoring

**Beder, Bernd:** Testamentsberatung. Individuelle Lebensumstände – vielfältige Lösungen (Legatur 4), S&S 4/2017, S. 50 f., doi.org/10.37307/j.2366-2913.2017.04.25

**Beder, Bernd / Mecking, Christoph:** Der Pflichtteil. Für den Erben immer teuer, manchmal überraschend (Legatur 23), S&S 5/2020, S. 29–31, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2020.05.14

**Beder, Bernd / Mecking, Christoph:** Nonprofits in der Erbengemeinschaft. Herausforderungen in der Nachlassabwicklung (Legatur 12), S&S 6/2018, S. 32 f., doi.org/10.37307/j.2366-2913.2018.06.19

**Förster, Lutz:** Erbrechtsreform 2010. Neuerungen im Erb- und Verjährungsrecht, S&S 1/2010, S. 48 f., doi.org/10.37307/j.2366-2913.2010.01.25

**Förster, Lutz / Fast, Dennis:** Das Erbrecht im Leben der Stiftung – jetzt handeln! Was Stiftungen und Stifter zu beachten haben, S&S RS 5/2019, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2019.05.25

**Rott, Eberhard:** Erbrechtsreform 2008. Neuerungen im Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrecht, S&S 2/2008, S. 24 f., doi.org/10.37307/j.2366-2913.2008.02.15



Rechtsanwalt **Bernd Beder** ist Fachanwalt für Erbrecht.  
b.beder@legatur.de



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring.  
c.mecking@legatur.de

Beide sind Geschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschaftsfundraisings und der Nachlassabwicklung.  
www.legatur.de